

**Amts-Anzeiger  
der Stadtverwaltung Eisenberg/Thür.**

---

**Samstag, 11. Januar 2020**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2020 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz**

**1. Steuerfestsetzung**

Gegenüber dem Kalenderjahr 2019 ist keine Hebesatzänderung bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B vorgesehen, so dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird.

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert und betragen

- 295 % für landwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A)
- 407 % für bebaute bzw. bebaubare Grundstücke (Grundsteuer B)

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die im Jahr 2020 die gleiche Steuer wie im Jahr 2019 zu entrichten haben, wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2020 zugegangen wäre.

Hinweis:

*Ein Grundsteuerbescheid ergeht nur dann, wenn sich die Steuerschuld oder der Steuerpflichtige geändert haben. Ansonsten behält der bisherige Grundsteuerbescheid auch für die Folgejahre seine Gültigkeit. Eintretende Änderungen bei der Steuerhöhe werden den Steuerschuldnern jeweils durch Grundsteueränderungsbescheide mitgeteilt.*

**2. Zahlungsaufforderung**

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die bereits am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden die Grundsteuern zu den Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bzw. bei schriftlich beantragter Jahreszahlung am 01.07.) abgebucht.

Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden um pünktliche Zahlung zu den genannten Terminen bzw. zu den auf dem Steuerbescheid angegebenen Fälligkeitsterminen gebeten.

*Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates für die Stadt Eisenberg empfohlen.*

**3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Eisenberg, Markt 27, einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d. h., die Zahlungsverpflichtung bleibt bestehen. Wir weisen darauf hin, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Eisenberg, den 08.01.2020

gez. Kieslich  
Bürgermeister

**Amts-Anzeiger  
der Stadtverwaltung Eisenberg/Thür.**

---

**Samstag, 11. Januar 2020**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Festsetzung der Hundesteuer und Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2020  
gemäß § 3 Abs. 1 Thür. Kommunalabgabengesetz**

**1. Hundesteuer**

Für die Erhebung und Fälligkeit der Hundesteuer gilt die jeweils gültige Hundesteuersatzung der Stadt Eisenberg.

Für Hundehalter, bei denen sich keine Änderung gegenüber dem Kalenderjahr 2019 ergeben hat, wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Höhe festgesetzt.

Fälligkeitstermin ist der 15.08. eines jeden Jahres, bei Beträgen über 120,00 € ist die Fälligkeit jeweils zum 15.02. und 15.08. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung erfolgt die automatische Abbuchung der Hundesteuer.

Die Hundesteuer beträgt grundsätzlich:

für die Stadt Eisenberg

für den ersten Hund - 60,00 EUR

für den zweiten Hund - 80,00 EUR

für jeden weiteren Hund - 100,00 EUR

**2. Straßenreinigung**

Für die Erhebung und Fälligkeit der Straßenreinigungsgebühr gilt die jeweils gültige Straßenreinigungssatzung sowie die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Eisenberg.

Für Steuerpflichtige, bei denen sich keine Änderung gegenüber dem Kalenderjahr 2019 ergeben hat, wird die Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2020 durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Höhe festgesetzt.

Fälligkeitstermin ist der 15.08. eines jeden Jahres, bei Beträgen über 7,50 € ist die Fälligkeit jeweils zum 15.02. und 15.08.

**Allgemeine Hinweise für alle Steuerzahler:**

Für Steuerpflichtige, die der Verwaltung eine Einzugsermächtigung erteilt haben, erfolgt die Abbuchung der Forderungen für die die Einzugsermächtigung gilt, automatisch zu den oben genannten Terminen.

Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden um pünktliche Zahlung zu den genannten Terminen bzw. zu den auf dem Steuerbescheid angegebenen Fälligkeitsterminen gebeten.

Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates empfohlen.

Sollten Fragen oder Probleme auftreten, erteilen Ihnen gerne weitere Auskunft:

Frau Hermann/Frau Prietsch (Tel.: 036691/73-427 o. -441)

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Eisenberg, Markt 27, einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d. h., die Zahlungsverpflichtung bleibt bestehen. Wir weisen darauf hin, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Eisenberg, den 08.01.2020

gez. Kieslich  
Bürgermeister